

**Antrag Nr. 04  
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter  
an die 168. Vollversammlung  
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

**Änderungen im ArbVG: Informationspflicht gegenüber dem Betriebsrat bei vom Arbeitgeber initiierten „eilvernehmlichen“ Auflösungen von Dienstverhältnissen**

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, das ArbVG dahingehend abzuändern, dass der Betriebsrat (sofern eingerichtet) künftig bei von Arbeitgeber initiierten eilvernehmlichen Auflösungen so rechtzeitig informiert wird, dass es innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, Beratungsgespräche mit dem betroffenen Arbeitnehmer und dem Dienstgeber zu führen.

**Begründung:**

Das ArbVG regelt in § 98 das Personelle Informationsrecht. In § 104a ist geregelt, dass der Arbeitnehmer seinerseits bzw. die Arbeitnehmerin ihrerseits Beratungen mit dem Betriebsrat vor der Vereinbarung einer eilvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses führen kann.

Mit diesen Regelungen werden die betrieblichen Gesamtinteressen des Betriebes bzw. Teilen davon nur ungenügend wahrgenommen.

Deshalb soll dem Betriebsrat die Möglichkeit eines rechtzeitigen Beratungsgespräches vor einer vom Arbeitgeber initiierten eilvernehmlichen Auflösung im Rahmen des ArbVG eingeräumt werden.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

